



Deutsche Gesellschaft für
Recht und Informatik e.V.

DGRI e. V. • Bahnhofstraße 10 • D-76137 Karlsruhe

Pressemitteilung

RA Prof. Dr. Rupert Vogel
Geschäftsführer

RA Dr. Anselm Brandi-Dohrn
Erster Vorsitzender

Karlsruhe/Berlin, 1. Dezember 2010

SCHUTZ VOR KOSTENFALLEN PER BUTTON?

Stellungnahme der DGRI zum geplanten Gesetz gegen Kostenfallen im Internet

Das Bundesjustizministerium hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz von Verbrauchern vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr vorgelegt. Ziel des Gesetzes ist es, wirksamer gegen sogenannte Kosten- oder Abo-Fallen vorzugehen, die im Internet in letzter Zeit stark zugenommen haben. Unseriöse Unternehmen verschleiern in diesen Fällen bewusst die Entgeltspflichtigkeit ihrer Angebote. Verbraucher können nur schwer erkennen, dass eine Leistung etwas kosten soll, und tappen beim Surfen im Internet deshalb häufig in die Kostenfalle.

Die **Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI)** sieht das Phänomen der Kosten- und Abo-Fallen im Internet mit großer Besorgnis und begrüßt deshalb in ihrer Stellungnahme ausdrücklich die Zielrichtung des Gesetzgebungsvorhabens, Verbraucher hiergegen wirksamer zu schützen. Die „Buttonlösung“, die der Gesetzentwurf vorsieht, ist aber nach Ansicht der DGRI leider nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

1. Wiederholung bereits bestehender Hinweispflichten

Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI) e.V.
Geschäftsstelle: RA Prof. Dr. Rupert Vogel (Geschäftsführer)
Bahnhofstraße 10 • 76137 Karlsruhe
Tel.: (0721) 93175-600 • Fax: (0721) 93175-85
E-Mail: kontakt@dgri.de • Internet: www.dgri.de

Vorstand: Dr. Anselm Brandi-Dohrn (1. Vors.)
Prof. Dr. A. Wiebe, Dr. Helmut Redeker (stellv. Vors.)
Bankverbindung: Sparkasse Karlsruhe
Konto-Nr.: 22 404 743 • (BLZ: 660 501 01)
IBAN: DE2766050101 0022404743

Der Gesetzentwurf wiederholt weitestgehend gesetzlich bereits bestehende Hinweispflichten, beispielsweise in Bestimmungen der Preisangabenverordnung sowie des Einführungsgesetzes zum BGB. Zusätzliche Hinweispflichten würden nach Einschätzung der DGRI zu einer Informationsüberflutung der Verbraucher führen ("Information Overkill").

2. Ausreichender Verbraucherschutz

Nach Auffassung der DGRI ist der Schutz der Verbraucher vor Kosten- und Abo-Fallen bereits ausreichend normiert. Schon jetzt steht Verbrauchern bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht zu. Sie haben bereits das Recht zum Widerruf des Fernabsatzvertrags über ein Abonnement auch dann, wenn das Unternehmen schon mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat. Bei fehlender Belehrung über das Widerrufsrecht kann der Verbraucher den Vertrag vor vollständiger Zahlung in jedem Fall widerrufen, bei ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung innerhalb der üblichen Widerrufsfrist von vierzehn Tagen bzw. einem Monat. Der Gesetzentwurf bringt insoweit keine wesentlichen Neuerungen.

3. Unangemessene Rechtsfolge der Nichtigkeit

Nach dem Gesetzentwurf soll ein Vertrag, der den Anforderungen der „Buttonlösung“ nicht entspricht, nichtig sein. Begründet wird diese scharfe Rechtsfolge damit, dass diese Vorschrift eine vergleichbare Schutzwirkung wie eine Formvorschrift hat. Allerdings enthält der Gesetzentwurf anders als Formvorschriften unbestimmte Rechtsbegriffe. Sowohl Unternehmer als auch Verbraucher unterliegen daher einer erheblichen Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrages, auch wenn der Verbraucher Interesse an einem rechtswirksam geschlossenen Vertrag hat.

4. Umsetzungs- und Nachweisproblematik

Nach Auffassung der DGRI sind Umsetzung und Nachweis der „Buttonlösung“ problematisch. Nicht akzeptabel ist es nach der Begründung des Gesetzesentwurfs beispielsweise, wenn die Seite nach unten gescrollt werden muss. Ob dies der Fall ist, hängt u.a. von dem vom Verbraucher verwendeten Internet-Browser, dessen Bildschirmeinstellung sowie der Bildschirmauflösung ab. Zudem erscheint die Umsetzung dieser Vorgabe auf mobilen Internet-Geräten kaum möglich. Eine solche Regelung lässt sich praktisch kaum umsetzen. Die Nichtigkeit des Vertrags hängt damit von nicht absehbaren und schwer nachweisbaren Umständen ab.

5. Benachteiligung des Internet-Marktplatzes Deutschland

Bei der vorgeschlagenen „Buttonlösung“ handelt es sich um einen deutschen Sonderweg, der über das in der EU harmonisierte Verbraucherschutzniveau hinausgeht. Die Website eines international tätigen Internet-Shop-Anbieters, die sich an deutsche Verbraucher richtet, ist damit höheren Anforderungen ausgesetzt als diejenige, die sich an Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten der EU wendet. Dies führt dazu, dass eine Anpassung der Funktionalität des Internet-Shops allein für Deutschland erforderlich wird.

6. Kein verbesserter Schutz gegen Kosten- und Abo-Fallen

Schließlich vermutet die DGRI, dass das Gesetzgebungsvorhaben nicht zu einem besseren Schutz gegen unseriöse Internet-Anbieter führt. Wenn diese die bisherigen Hinweispflichten nicht erfüllt haben, werden sie voraussichtlich auch die „Buttonlösung“ nicht umsetzen. Ohne professionellen Rechtsrat werden sich die Verbraucher leider kaum wehren können. Ob der Rechtsrat letztlich lautet, sich auf einen fehlenden Vertragsschluss zu berufen, den Vertrag anzufechten, ihn zu widerrufen oder die Erfüllung aufgrund Nichtigkeit des Vertrags zu verweigern, ist aus Sicht des Verbrauchers ohne Belang, denn in allen Fällen muss er der

Zahlungsaufforderung nicht nachkommen. Verbraucherzentralen stellen bereits jetzt Standard-Widerrufsschreiben gegen Kostenfallen zur Verfügung.

7. Zusammenfassung

Kosten- und Abo-Fallen sind ein schwerwiegendes Problem, das das Vertrauen der Verbraucher in den elektronischen Geschäftsverkehr untergräbt und deshalb dringend einer gesetzlichen Lösung bedarf. Nach Ansicht der DGRI ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich durch das derzeitige Gesetzgebungsvorhaben der Rechtsschutz für Verbraucher deutlich verbessern wird. Überdies werden auch seriöse Internet-Anbieter durch die zusätzlichen Hinweispflichten und die Implementierung und Nachweisbarkeit der „Buttonlösung“ erheblich belastet. Im internationalen Kontext sind diese zusätzlichen Anforderungen kaum vermittelbar und können sich auf den Internet-Marktplatz Deutschland nachteilig auswirken.

Der Text der vollständigen Stellungnahme ist abzurufen unter <http://www.dgri.de/publikationen/stellungnahmen>

*Die **DGRI** ist eine unabhängige wissenschaftliche Vereinigung, die sich seit 30 Jahren mit Fragen im Bereich der Schnittstelle zwischen Informatik- und EDV-Recht einerseits sowie Recht und Wirtschaft andererseits befasst. Sie fördert die Zusammenarbeit von Lehre, Forschung, Gesetzgebung und Praxis in allen Fragen der Informationstechnik.*